



Obliviti privatorum publica curate.\*  
**Fraktion der Bürgergemeinschaft Speyer**  
Kettelerstr. 48, 67346 Speyer  
www.bg-speyer.de



An den  
Oberbürgermeister der Stadt Speyer  
Maximilianstr. 100  
67346 Speyer

Speyer, den 1.3.2009

Sehr geehrter Herr Schineller,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

über 20 Prozent der Bürger von Speyer sind Einwanderer oder Kinder von Einwanderern. Von daher ist unsere Stadt ein Ort religiöser Vielfalt. Gleichzeitig sind wir eine Stadt in der zwei katholische Orden über Jahrzehnte wertvolle Beiträge zur Erziehung und Bildung, insbesondere von Mädchen geleistet haben. Aber auch evangelische Diakonissinnen leisteten und leisten mit ihren Einrichtungen wertvolle Beiträge zur Erziehung und Bildung von Kindern. Vor dem brutalen Abbruch dieser Tradition durch die Nazis leisteten auch Lehrerinnen jüdischen Glaubens wertvolle Beiträge zur Bildung, insbesondere von Mädchen. Nun gibt es Forderungen, Frauen, die ihren Glauben durch Tragen eines Kopftuches zeigen, vom Unterricht auszuschließen.

Wir beantragen daher, dass der Stadtrat folgende

**„Resolution des Speyerer Stadtrates zur religiösen Toleranz und Integration“**

beschließt:

„Der Speyerer Stadtrat appelliert an die Landesregierung und den Landtag von Rheinland-Pfalz keine Beschlüsse zu fassen, die Menschen vom Unterricht an staatlichen Schulen allein schon deshalb ausschließen, weil ihr Glauben durch eine Tracht oder Schmuck zu erkennen oder zu vermuten ist. Jede religiöse Beeinflussung von Kindern in staatlichen Schulen außerhalb des Religionsunterrichts muss unterbleiben. Jedoch stellt allein die Erkennbarkeit durch Äußerlichkeiten, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Glaubensrichtung angehört, noch keine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit von Schülerinnen und Schülern dar. Insbesondere gilt:

1. Der Schleier, den katholische Ordensschwwestern von St. Magdalena tragen, drückt deren Glauben aus, ist aber keine Grundrechtsverletzung von Schülern im Unterricht.
2. Den Schleier, den Erzieherinnen und Lehrerinnen des Instituts St. Dominikus Speyer tragen und tragen, drückte deren Glaube aus, ist aber kein Eingriff in die Religionsfreiheit von Kindern.
3. Den Turban, den alle Sikh-Männer als religiöse Pflicht tragen müssen, ist Ausdruck deren Glaubens, nicht eine Grundrechtsverletzung per se.
4. Die Kopfbedeckung, die evangelische Diakonissinnen als Zeichen ihrer religiösen Selbstverpflichtung tragen, ist Ausdruck deren Glaubens, nicht eine Grundrechtsverletzung per se.
5. Das Kopftuch, das früher viele katholische Witwen trugen, oder das Kopftuch, das Frauen mancher evangelischer Kleinkirchen tragen, ist Ausdruck deren Glaubens, nicht eine Grundrechtsverletzung per se.
6. Die Kippa oder die Hüte, die manche jüdische Männer auch außerhalb der Synagoge tragen, ist Ausdruck deren Glaubens, nicht eine Grundrechtsverletzung per se.
7. Das Kopftuch, das manche sunnitische Frauen tragen, ist Ausdruck deren Glaubens, nicht eine Grundrechtsverletzung per se.

8. Soweit Lehrerinnen und Lehrer ein Kreuz, einen Davidstern oder einen Punkt auf der Stirn tragen, kann dies Ausdruck ihres Glaubens sein, ist aber nicht eine Grundrechtsverletzung der Schüler per se.

Ausdrücklich begrüßen wir es als Teil der Integration der Einwanderer, wenn Angehörige von großen Einwanderergruppen, wie die Menschen aus der Türkei, seien es Türken oder Kurden, auch im staatlichen Erziehungs- und Bildungswesen mitarbeiten. Über alevitische Muslime oder Christinnen ohne Kopftuch freuen wir uns ebenso sehr wie über sunnitische Muslime mit oder ohne Kopftuch.“

Mit freundlichen Grüßen

Claus Ableiter  
Fraktionsvorsitzender